Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PQ260072-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

Urteil vom 11. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Fürsprecherin Dr. iur. X._____

gegen

B._____,
Beschwerdegegnerin

betreffend **Kindesschutzmassnahmen / Rechtsverweigerung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Bülach vom 24. Juni 2026; VO.2026.20 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord)

Erwägungen:

I.

1. Mit Entscheid vom 17. Dezember 2024 ordnete die KESB Bülach Nord (KESB) fachlich begleitete Besuchskontakte für A._____ (Beschwerdeführer) und seine Tochter C._____, geb. tt.mm.2024, an (KESB act. 60). Mit Entscheid vom 5. Mai 2026 passte die KESB die Regelung an (KESB act. 193 = BR act. 1).

2. Gegen den Entscheid der KESB vom 5. Mai 2026 liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Juni 2026 Beschwerde beim Bezirksrat Bülach (Vorinstanz) erheben (BR act. 2). Die Vorinstanz trat mit Urteil vom 24. Juni 2026 (act. 7) auf die Beschwerde nicht ein (Dispositiv-Ziffer I), wies den sinngemässen Antrag auf Nichtigerklärung des angefochtenen Entscheids ab (Dispositiv-Ziffer II), auferlegte die Entscheidgebühr von Fr. 500.– der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (Dispositiv-Ziffer III) und sprach dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (Dispositiv-Ziffer IV).

3. Mit Eingabe vom 29. Juli 2026 liess der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich erheben und beantragte, es sei das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse (act. 2 S. 2). Die Akten der Vorinstanz (act. 9/1-9; zitiert als "BR act.") und der KESB (act. 12/1-210; zitiert als "KESB act.") wurden von Amtes wegen beigezogen. Weiterungen sind nicht erforderlich.

II.

1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG

KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG).

2. Der Entscheid der Vorinstanz ist mit Beschwerde im Sinne von Art. 450 ZGB anfechtbar (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben (vgl. BR act. 9). Der Beschwerdeführer ist als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte und durch den Nichteintretensentscheid beschwerte Partei zur Beschwerde an die Kammer befugt (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers erhebt die Beschwerde ausdrücklich "namens und auftrags des Beschwerdeführers", führt alsdann aber aus, sie (die Rechtsvertreterin) sei durch den angefochtenen Entscheid beschwert, indem darin ihr gegenüber der Vorwurf erhoben werde, die Frist zur Anfechtung des Entscheids der KESB verpasst zu haben (act. 2 Rz. 2, 5). Mit Bezug auf den Nichteintretensentscheid ist eine solche (zusätzliche) Beschwer der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers nicht zu erkennen. Beschwert ist sie allerdings insoweit, als ihr von der Vorinstanz Kosten auferlegt wurden (hierzu E. III.3.4.2).

3. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht eine umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-Droese, Art. 450a N 3 und 10). Im Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569

E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (BSK ZGB I-Droese, 7. A. 2022, Art. 450a N 5).

III.

1. Die Vorinstanz erwog, die KESB habe ihren Entscheid am 6. Mai 2026 als eingeschriebene Sendung bei der Post aufgegeben. Am 7. Mai 2026 sei diese der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zur Abholung bis 15. Mai 2026 gemeldet worden. Am 15. Mai 2026 habe die Rechtsvertreterin die Abholfrist verlängern lassen und am 18. Mai 2026 habe sie die Sendung abgeholt. Gestützt auf § 40 EG KESR i.V.m. Art 138 Abs. 1, 2 und 3 lit. b ZPO gelte der Entscheid am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, und damit vorliegend am 15. Mai 2026, als zugestellt. Ein Auftrag der Adressatin an die Post, die Sendung zurückzubehalten, ändere nichts an der siebentägigen Abholfrist. Sodann sei der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers von der KESB am 7. April 2026 mitgeteilt worden, dass ein Entscheid in Sachen begleitetes Besuchsrecht in Arbeit sei. Sie habe somit mit einer Zustellung rechnen müssen. Die 30-tägige Beschwerdefrist habe am 16. Mai 2026 zu laufen begonnen und am 15. Juni 2026 geendet. Die Beschwerde sei jedoch erst am 17. Juni 2026 und somit verspätet aufgegeben worden (act. 7 E. 2.2).

2. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers erachtet demgegenüber den Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung des Entscheids bei der Post am 18. Mai 2026 als massgeblich für die Auslösung der Beschwerdefrist und nicht "die vom Postbeamten willkürlich gesetzte Frist bis zum Freitag, 15. Mai 2026 (Tag nach Auffahrt, 14. Mai 2026)" (act. 2 Rz. 2). Sie führt aus, sie haben nicht ahnen können, dass es sich beim "Absender im Inland" um die Stadt D._____ gehandelt habe, wirft dem Pöstler vor, die Abholungseinladung (angeblich) erst um 17.21 Uhr in den Briefkasten der Kanzlei gelegt zu haben, statt wie üblich zwischen 11 und 13 Uhr (act. 2 Rz. 3, 13), und bezeichnet das Vorgehen der KESB als "perfide", da diese den Versand des Entscheids vom 5. Mai 2026 offensichtlich absichtlich um einen Tag verzögert habe und die Postaufgabe erst am 6. Mai erfolgt sei, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich sei (act. 2 Rz. 4). Zudem müsse

eine Rechtsanwältin, welche zahlreiche Fristen einzuhalten habe, auch einmal eine Frist um einen Arbeitstag verlängern und sich auf die tatsächliche Abholfrist verlassen können, um einmal ganze acht Tage am Stück Ferien machen zu können, davon fünf Arbeitstage und einer ihr Geburtstag (act. 2 Rz. 15). Mit dem Entscheid der KESB vom 5. Mai 2026 hätten sodann weder der Beschwerdeführer noch sie rechnen müssen. Ihnen sei vorweg kein rechtliches Gehör gewährt worden, so dass die Verweigerung der Behandlung der entsprechenden Beschwerde einer Rechtsverweigerung gleichkomme (act. 2 Rz. 7). Dies gelte umso mehr, als bisher sämtliche Zustellungen an den Beschwerdeführer persönlich erfolgt seien und sie (die Rechtsvertreterin) nicht im Entferntesten habe damit rechnen müssen, dass plötzlich ein Entscheid an sie zugestellt würde (act. 2 Rz. 8, 12). Lediglich bezüglich der Akteneinsicht habe sie schon 2024 und erneut 2025 Unterstützung geleistet (act. 2 Rz. 9). Der Beschwerdeführer habe nie erklärt, dass Mitteilungen inskünftig an sie erfolgen sollten, und es sei durch sie auch nie eine Annahme eines solchen Domizils erfolgt (act. 2 Rz. 9, 12, 14). Die Behauptung der Vorinstanz, ihr sei mitgeteilt worden, dass ein Entscheid in Sachen begleitetes Besuchsrecht in Arbeit sei, sei schlicht aktenwidrig (act. 2 Rz. 10 f.).

3.

3.1 Die Zustellung von Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Wird ein Entscheid durch eingeschriebene Postsendung zugestellt und wurde die Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

3.2.1 Die gesetzliche Zustellfiktion betrifft Fälle, in denen die eingeschriebene Sendung innerhalb der siebentätigen Frist nicht abgeholt wurde. An deren Eintritt ändert sich grundsätzlich nichts, wenn beispielsweise der Postbote auf der Abholungseinladung versehentlich eine andere als die siebentätige Frist notiert bzw. die Abholfrist verlängert wird (BGer 2C_990/2015 vom 19. Februar 2026 E. 3.3 m.H.). Auch Zurückbehaltungs- oder Nachsendeaufträge des Adressaten haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Eintritt der Zustellfiktion (BGE 141 II 429

E. 3.3; BSK ZPO-Gschwend, 4. A. 2024, Art. 138 N 21 f.; Ammann/Seiler, in: Sutter-Somm u.a., ZPO Komm., 4. A. 2025, Art. 138 N 14 m.H.).

Wie aus der Sendungsverfolgung (BR act. 3) hervorgeht, hat die Post im vorliegenden Fall die Sendung am 7. Mai 2026 mit einer Abholungseinladung zur Abholung gemeldet. Die siebentägige Frist endet damit am 15. Mai 2026. An diesem Tag trat die Zustellfiktion ein, sofern mit einer Zustellung gerechnet werden musste (dazu E. III.3.3 hiernach).

3.2.2 Im Einzelfall kann es der Vertrauensschutz gebieten, eine Partei ausnahmsweise nicht auf dem gesetzlich geregelten Zeitpunkt des Eintritts der Zustellfiktion zu behaften. Zu denken ist an Fälle, in denen ein Auseinanderklaffen des Datums der Zustellfiktion und des letzten Tages der angesetzten Abholfrist für eine Partei nicht erkennbar war und sie in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der angegebenen Abholfrist zu schützen ist (vgl. BGer 8C_655/2012 vom 22. November 2012 E. 4.2). Dies kommt insbesondere bei Laien (nicht anwaltlich vertretene Parteien bzw. Nicht-Rechtsanwälte) in Frage, von denen nicht verlangt werden kann, die Unterscheidung zwischen dem Ende der Legalfrist betreffend Zustellfiktion und dem Ende der hiervon allenfalls abweichenden postalischen Abholfrist zu kennen (BGer 5A_211/2012 vom 25. Juni 2012 E. 1.3; BGer 2C_990/2015 vom 19. Februar 2026 E. 3.4). Vorliegend liegt aber kein solcher Vertrauenstatbestand vor: Die Post hat die Frist zur Abholung korrekt mit dem 15. Mai 2026 vermerkt (BR act. 3; act. 3/2), worauf die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers am 15. Mai 2026 die Verlängerung der Abholfrist in Auftrag gegeben hat ("Der Empfänger hat einen Auftrag ausgelöst: Abholfrist verlängert. Frist bis 04.06.2026"). Damit liegt zum einen nicht etwa eine durch die Post falsch angesetzte Abholfrist vor, auf die sich ein Empfänger allenfalls hätte verlassen dürfen. Vielmehr war es die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers selbst, die in den Zustellvorgang eingegriffen hat (vgl. BSK ZPO-Gschwend, 4. A. 2024, Art. 138 N 21). Zum andern musste der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers als Rechtsanwältin bewusst sein, dass die von ihr in die Wege geleitete Änderung der Abholfrist den gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts der Zustellfiktion nicht zu verschieben vermag. Entge-

gen ihrer Ansicht kann sie sich für den Beginn der Beschwerdefrist damit nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Entgegennahme der Sendung berufen.

3.2.3 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers moniert, die KESB habe "perfide" und "offensichtlich absichtlich" ihren Entscheid vom 5. Mai 2026 erst am 6. Mai 2026 verschickt und der Postbeamte habe "willkürlich" eine Abholfrist angesetzt (act. 2 Rz. 2, 4; vorne E. III.2). Diese Vorwürfe sind nicht nachvollziehbar. Behördliche oder gerichtliche Entscheide müssen, nachdem sie vom Spruchkörper erlassen wurden, ausgefertigt und zum Versand vorbereitet werden. Dies ist regelmässig nicht am gleichen Tag möglich. Jedenfalls kann aufgrund des blossen Umstands, dass der Entscheid vom 5. Mai 2026 "erst" am Folgetag verschickt wurde, nichts zugunsten der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers abgeleitet werden, macht sie doch gar nicht geltend, dass ihr seitens der KESB ein Versand des Entscheids (genau) am 5. Mai 2026 in Aussicht gestellt worden sei. Nicht zu erkennen ist auch, inwiefern der Postbeamte die Abholfrist "willkürlich" angesetzt haben soll. Die Abholungseinladung datiert vom 7. Mai 2026 (BR act. 3) und als Ende der Abholfrist wurde korrekt der 15. Mai 2026 festgehalten.

3.2.4 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hält weiter dafür, nach Treu und Glauben müsse eine Rechtsanwältin, welche zahlreiche Fristen einzuhalten habe, eine Frist um einen Arbeitstag verlängern können, um einmal ganze acht Tage am Stück Ferien machen zu können (act. 2 Rz. 15).

Parteien und insbesondere Anwältinnen und Anwälte haben für die Dauer eines Prozessrechtsverhältnisses (dazu sogleich E. III.3.3) dafür zu sorgen, dass Zustellungen vorgenommen werden können (DIKE ZPO-Huber, 3. A. 2025, Art. 138 N 53). Dabei wird aufgrund der siebentätigen Abholfrist gewährleistet, dass dem Empfänger sieben volle Tage zur Abholung der Sendung zur Verfügung stehen. Bei länger dauernden Abwesenheiten obliegt es der Partei bzw. der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Im Übrigen hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vorliegend erwirkt, dass die Abhol- bzw. Aufbewahrungsfrist verlängert wurde, und die Sendung in der Folge statt am 15. Mai nach ihrer Rückkehr aus den Ferien am 18. Mai 2026 entgegen genom-

men. Verwehrt ist ihr einzig, sich für den Fristenlauf auf diesen späteren Zeitpunkt der tatsächlichen Entgegennahme der Sendung zu berufen.

3.3 Für den Eintritt der Zustellfiktion ist neben dem Hinterlassen der Abholungseinladung mit Fristangabe erforderlich, dass der Empfänger mit einer Zustellung rechnen musste (vorne E. III.3.1).

3.3.1 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers bringt vor, sie und der Beschwerdeführer hätten weder damit rechnen müssen, dass die KESB einen Entscheid erlassen, noch, dass der Entscheid der KESB vom 5. Mai 2026 ihr als Rechtsvertreterin und nicht ihrem Klienten persönlich zugestellt werde (act. 2 Rz. 8 ff.; vorne E. III.2). Dieser Einwand ist unbegründet: Vor der KESB war ein Verfahren hängig und die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers trat in diesem Verfahren als solche auf, insbesondere in den Wochen vor dem angefochtenen Entscheid der KESB. Am 7. April 2026 fand ein Telefongespräch zwischen einem Mitglied der KESB und der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers statt. Gemäss der seitens der KESB angefertigten Aktennotiz nahm die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass "der Entscheid in Arbeit sei und dass für das begleitete Besuchsrecht im E._____ eine sozialpädagogische Einzelbegleitung gefunden werden müsse" (KESB act. 183). Mit Schreiben der KESB vom 13. April 2026 wurde der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers der Schlussbericht des Vertretungsbeistands nach Art. 306 Abs. 2 ZGB zugestellt und Frist zur Stellungnahme angesetzt (KESB act. 187). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers nahm hierzu mit Eingabe vom 22. April 2026 Stellung (KESB act. 191). Sie wurde damit seitens der KESB zum einen auf einen bevorstehenden Entscheid hingewiesen und sie trat zum andern als Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers auf. Entsprechend rügte sie denn auch in der Beschwerde an die Vorinstanz vom 17. Juni 2026 (BR act. 2) nicht etwa, der Entscheid der KESB vom 5. Mai 2026 sei fälschlicherweise ihr und nicht dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt worden. Vielmehr berief sie sich im Gegenteil zum Nachweis ihrer Bevollmächtigung ausdrücklich auf eine sich "bei den amtlichen Akten" befindliche Vollmacht des Beschwerdeführers vom 5. November 2024 sowie hinsichtlich

der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auf den Eingang des Entscheids bei ihr (BR act. 2 Rz. 1).

3.3.2 Nach dem Ausgeführten hat die KESB den Entscheid vom 5. Mai 2026 zu Recht der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zugestellt (vgl. § 40 EG KESR i.V.m. Art. 137 ZPO) und diese musste im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO mit einer Zustellung rechnen.

3.4.1 Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Die Frist zur Abholung der Sendung mit dem Entscheid der KESB vom 5. Mai 2026 begann nach dem erfolglosen Zustellungsversuch vom 7. Mai 2026 am 8. Mai 2026 zu laufen und endete am 15. Mai 2026. An diesem Tag trat die Zustellfiktion ein. Der Lauf der Beschwerdefrist begann am 16. Mai 2026 und endete am 15. Juni 2026. Die Einreichung der Beschwerde an Vorinstanz am 17. Juli 2026 erfolgte damit verspätet, so dass die Vorinstanz auf sie zu Recht nicht eingetreten ist. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht (act. 2 S. 5 Rz. 16) liegt im Übrigen keine Rechtsverweigerung vor, wenn zufolge Fehlens einer Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzung auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Die gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz bei der Kammer erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

3.4.2 Die Vorinstanz hat neben dem Nichteintretensentscheid den sinngemässen Antrag des Beschwerdeführers auf Nichtigerklärung des angefochtenen Entscheids abgewiesen (act. 7 Dispositiv-Ziffer II) und der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die Entscheidgebühr auferlegt (Dispositiv-Ziffer III). Zu beiden Punkten werden in der Beschwerdeschrift keine inhaltlichen Ausführungen gemacht. Entgegen der Beschwerdeführerin (act. 2 Rz. 16) sind diese beiden Punkte nicht von Amtes wegen zu prüfen. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

IV.

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 GebV OG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens

sind der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers aufzuerlegen (Art. 108 ZPO). Zwar dürfte das einmalige Verpassen einer Frist noch keine Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten darstellen und für sich genommen eine Kostenauferlegung an die Rechtsvertreterin nach Art. 108 ZPO nicht aufdrängen (vgl. zur gebotenen Zurückhaltung bei der Auferlegung von Kosten an Rechtsvertreter: BGer 4A_524/2019 vom 4. März 2020 E. 4.1; BGer 4A_19/2022 vom 30. August 2022 E. 6.3; BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, 4 A. 2024, Art. 108 N 2). Vorliegend war allerdings die Erhebung der Beschwerde an die Kammer aufgrund der von der Rechtsvertreterin gesetzten Sorgfaltspflichtverletzung von vornherein nicht erfolgsversprechend, so dass sich eine Kostenauflage gestützt auf Art. 108 ZPO ausnahmsweise rechtfertigt (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm u.a., ZPO Komm., 4. A. 2025, Art. 108 N 7). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt und Fürsprecherin Dr. X._____ auferlegt.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an Fürsprecherin Dr. X._____ (zweifach, für sich und zuhanden des Beschwerdeführers), die Beschwerdegegnerin, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord sowie den Bezirksrat Bülach, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die beigezogenen Akten an den Bezirksrat zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: